

Entwurf

Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981¹ wird wie folgt geändert:

§ 26 Absatz 3 (neu)

Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 27 Buchstaben c und d ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahltag beim zuständigen Statthalteramt vorgeschlagen werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

III.

Die Änderung bedarf der Genehmigung des Bundes.

Liestal,

Im Namen des Landrates
die Präsidentin:
der Landschreiber:

¹SGS 120; GS 27.820